



Anschlussvertrag über die Schulung der Kinder von Fisibach AG im Kindergarten und in der Primarschule Weiach ZH

I. Die Parteien:

1. Primarschulgemeinde Weiach ZH

vertreten durch:

Primarschulpflege Weiach, Schulweg 6, 8187 Weiach

2. Gemeinde Fisibach AG

vertreten durch:

Gemeinderat Fisibach, Gemeindehaus, 5467 Fisibach

II Erläuterungen

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Kreisprimarschule Belchen, der auch Fisibach angehört, befasst sich aus verschiedenen Gründen seit 2010 mit zukunftsweisenden Lösungen betreffend Schulstandorte im Kanton Aargau. Der Gemeinderat Fisibach entschied im Sommer 2013 auch Lösungen mit den benachbarten zürcherischen Gemeinden zu prüfen. Es wurden Gespräche mit den Primarschulpflegern Bachs und Weiach und der Oberstufenschulpflege Stadel geführt und die rechtlichen Möglichkeiten und finanziellen Modalitäten in Arbeitsgruppen abgeklärt. Nachdem sich Lösungen innerhalb der Kreisprimarschule Belchen als unzweckmässig oder nicht realisierbar erwiesen hatten und der Anschluss an Bachs eine zeitliche Verschiebung verlangt hätte, entschloss sich der Gemeinderat Fisibach nach Konsultation der Bevölkerung für den Anschluss an Weiach. Für die Kinder von Kindergarten und Primarschule von Fisibach besteht die Möglichkeit, die Schule in Weiach zu besuchen, dies gestützt auf das „Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)“. Fisibach wird den Austritt aus den aargauischen Gemeindeverbänden an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2015 beantragen. Der Besuch der Fisibacher Schüler in Weiach macht indessen nur dann Sinn, wenn ihre Schullaufbahn im Kanton Zürich weiter geführt wird, sowohl in der Sekundarstufe I in Stadel, als auch in der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen). Für den Anschluss an die Oberstufe Stadel ist ein separater Vertrag notwendig. Das RSA schafft die nötigen Voraussetzungen für Anschlussverträge über die Kantonsgrenzen, sofern die beteiligten

Gemeinden sich über die Modalitäten einigen. Nicht zu regeln ist das Schulgeld, welches durch das RSA festgelegt und vom Kanton Aargau getragen wird. Der Zugang zu den weiterführenden Schulen im Kanton Zürich ist im RSA ebenfalls geregelt und enthalten.

B. Modalitäten

Die Schulgelder für den kantonsübergreifenden Schulbesuch werden von den Abkommenskantonen periodisch angepasst. Sie betragen gemäss RSA Anhang II pro Jahr:

Schuljahr 2015/16 u. 2016/17	Kindergarten	Fr. 8'500
	Primarschule	Fr. 12'000

Die Rechnungstellung durch die Primarschulgemeinde Weiach geht an das Departement für Bildung, Kultur und Sport, Aargau (BKS); die Rechnung wird innert 60 Tagen beglichen.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt der Gemeinde Fisibach einen Anteil in Rechnung. Die Höhe des Betrags wird jährlich neu berechnet. Um die Höhe des weiter verrechneten Betrags zu bestimmen, erhebt das BKS AG bei den umliegenden Gemeinden die Schulgelder (gemäss Verordnung über das Schulgeld vom 16.1.21985/ LS403.151) und berechnet einen Durchschnitt, der jährlich neu festgesetzt wird. Das Schulgeld für das Schuljahr 2013/14 betrug pro Kindergartenschüler Fr. 5'700 und pro Primarschüler Fr. 7'300.

Mit der Vereinbarung und dem Abkommen RSA unterstehen die Fisibacher Schulkinder dem zürcherischen Schulgesetz und erhalten zusammen mit ihren Eltern dieselben Rechte und Pflichten, wie die übrigen in Weiach wohnhaften Schulkinder und Eltern. Im Schulgeld inbegriffen, sind neben dem Besuch des obligatorischen Unterrichts, Freifächer und Kurse, Lehrmittel und Schulmaterialien, Aufgabenhilfe, Klassenlager (exkl. zulässiger Elternbeitrag), Schulreisen und Exkursionen, Integrative Förderung (IF), Aufgabenhilfe, Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie), schulärztlicher- und schulpsychologischer Dienst, Sozialarbeit, ausserschulische Betreuung, Berufsberatung.

Die externe Sonderschulung ist nicht Gegenstand des Vertrags. Die Sonderschulung geht weiterhin zu Lasten der Gemeinde Fisibach und ist im Wohnortskanton (Aargau) zu beschliessen und durchzuführen. Ist dies nicht möglich richtet sich die Finanzierung einer Sonderschulung in einem andern Kanton nach der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE).

Die Kosten der integrierten Sonderschulung (ISS und ISR) sind in den bisherigen Schulgeldansätzen des RSA zur Zeit auch nicht enthalten. Für diese Kosten, ebenso die Sonderkosten für Begabtenförderung stellt die Primarschulgemeinde Weiach dem Kanton Aargau periodisch Rechnung. Der Umfang der integrativen Schulung, bzw. der Begabtenförderung und die Höhe der Kostenerstattung richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau.

Die Musikschule als ausserschulisches Angebot steht den Schulkindern aus Fisibach ebenfalls zu denselben Bedingungen (Elternbeitrag) offen. Den Gemeindeanteil trägt indessen die Wohnortsgemeinde.

Der Schulweg ist dank dem Stundenplankonzept gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Buslinie 515) ab Kaiserstuhl oder mit dem Fahrrad zu bewältigen; wo nötig, ist für einen Lotsendienst gesorgt. Der Gemeinderat Fisibach regelt die Modalitäten zum Schulweg und Schülertransport.

Ein Mittagstisch wird in Weiach bei mindestens 10 Kindern angeboten. Bei geringerer Nachfrage werden die Kinder privat gepflegt und betreut.

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 der Primarschulgemeindeordnung Weiach vom 30. September 2010 ist für den Vertragsabschluss die Primarschulgemeindeversammlung auf Antrag der Primarschulpflege zuständig.

In der Gemeinde Fisibach entscheidet die Gemeindeversammlung über den Austritt aus dem Gemeindeverband Kreisprimarschule Belchen und den Abschluss des Anschlussvertrags.

Die zuständigen Departemente der Kantone Aargau und Zürich haben die Vertragsbestimmungen geprüft und gutgeheissen.

III. Vertragsbestimmungen

A. Grundsätzliches

1. Die in der Gemeinde Fisibach wohnhaften Schulkinder des Kindergartens und der Primarschule besuchen die Regelklassen der öffentlichen Volksschule in Weiach.
2. Die Primarschulgemeinde Weiach verpflichtet sich, alle in Fisibach wohnhaften Schulkinder im Kindergarten- und Primarschulalter (ausgenommen Sonderschüler/innen) in Weiach zu schulen und sichert jedem Schulkind einen Schulplatz zu.
3. Die Schulkinder aus Fisibach und deren Eltern haben bezüglich Schul- und Betreuungs- und Mitwirkungsangebot dieselben Rechte und Pflichten wie die in Weiach wohnhaften Schulkinder und Eltern und unterstehen der zürcherischen Schulgesetzgebung (Vgl. RSA Art. 3 Abs. 1). Davon ausgenommen ist die Schulung gemäss Lit. A. Ziff. 5.
4. Das Schulgeld bestimmt sich nach dem Regionalen Schulabkommen (RSA 2009), Die zuständigen kantonalen Departemente regeln die Zahlungsmodalitäten.
5. Für die Kosten der integrierten Sonderschulung (ISS und ISR) und die Begabtenförderung stellt die Primarschulgemeinde Weiach dem Kanton Aargau periodisch Rechnung. Der Umfang der integrativen Schulung, bzw. der Begabtenförderung und die Höhe der Kostenerstattung richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau.
6. Die Vertragsparteien beantragen ihren Regierungen die Aufnahme ins Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009).

B. Einzelheiten

Schulisches

1. Lehrmittel, Unterricht, ergänzende Angebote, sonderpädagogische Massnahmen (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie (ausgenommen Sonderschulung nach Lit. A. Ziff. 2 und 5) und unterstützende Dienste (SPD), bestimmen sich nach Zürcher Schulrecht und Lehrplan.
2. Muss bei einem Schüler/einer Schülerin eine externe Sonderschulung angeordnet werden, überweist die Primarschulpflege Weiach den Fall der Wohnortsgemeinde zur weiteren Behandlung und Beschlussfassung.
3. Die Zumutbarkeit des Schulwegs richtet sich nach Aargauer Recht. Allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Wohnortsgemeinde.
4. Familien mit Schulkindern in beiden Kantonen soll ermöglicht werden, trotz unterschiedlichen Feriendaten, gemeinsame Ferien zu verbringen. Die

Schule Weiach trifft auf Gesuch im Rahmen des gesetzlichen Entscheidungsspielraums eine zweckmässige Lösung im Einzelfall.

5. Den Schulkindern aus Fisibach stehen die selben Angebote der Musikschule zur Verfügung wie den in Weiach wohnhaften Schulkindern. Die Wohnortsgemeinde erstattet der Schulgemeinde die Gemeindebeiträge an die Musikschule zurück. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

Mitwirkung und Information

1. Die beiden Parteien bezeichnen eines ihrer Behördenmitglieder als Ansprech- und Kontaktperson. Diese setzen sich bei allen Fragen aus diesem Vertrag in Kontakt und ins Einvernehmen.
2. Die Vertretung der Gemeinde Fisibach kann in Absprache mit der Primarschulpflege Weiach Schul- und Unterrichtsbesuche vornehmen und an Schulpflegesitzungen beratend teilnehmen. Sie erhält rechtzeitig die Einladungen.
3. In allen Belangen, welche die Schul Kinder von Fisibach und diesen Vertrag betreffen, hat die zuständige Behörde der Gemeinde Fisibach ein Antragsrecht gegenüber der Primarschulpflege Weiach.
4. Die Einwohner der Gemeinde Fisibach werden jeweils durch Publikation im Gemeindeblatt als Gäste zu den Gemeindeversammlungen der Primarschulgemeinde Weiach eingeladen.
5. Die Primarschulpflege Weiach sorgt für eine regelmässige Information von Eltern und Bevölkerung von Fisibach.

C. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Fisibach und der Oberstufenschulgemeinde Stadel zustande kommt.
2. Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kantone Aargau und Zürich und mit Aufnahme ins Regionale Schulabkommen (RSA) auf Beginn des Schuljahres 2016/17 in Kraft.
3. Eine Kündigung des Vertrags ist jeweils auf Ende eines Schuljahres drei Jahre im Voraus möglich, erstmals auf das Schuljahr 2026/27.
4. Eine Änderung oder Auflösung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Instanzen ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftlichkeit.
5. Falls sich eine Partnergemeinde mit andern Gemeinden vereinigt, hat sie dafür besorgt zu sein, dass die neugebildete Gemeinde die Rechtsnachfolge in diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten antritt.

Der Anschlussvertrag über die Schulung der Kinder von Fisibach im Kindergarten und in der Primarschule Weiach wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Fisibach am 27. Mai 2015 genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Fisibach

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinderin:

Marcel Baldinger

Anita Ekert

Der Anschlussvertrag über die Schulung der Kinder von Fisibach im Kindergarten und in der Primarschule Weiach wurde von der Primarschulgemeindeversammlung Weiach am 10. Juni 2015 genehmigt und tritt per Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Namens der Primarschulgemeinde Weiach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Marco Lobsiger

Gina Gertsch

Beschluss- und Genehmigungsvermerke der zuständigen Behörden des Kantons Zürich und des Kantons Aargau.